

# **Merkblatt zur Haltung eines großen Hundes**

Große Hunde müssen nicht nur steuerlich (Büro 13), sondern auch ordnungsbehördlich (Büro 1 o. 2) gemeldet werden.

Große Hunde sind nach dem Landeshundegesetz NRW

- Hunde, die eine Widerristhöhe von 40 cm haben oder
- Hunde, die ein Gewicht von 20 kg erreichen.

Beispiele: Schäferhund, Labrador, Golden Retriever, Dobermann, etc.

## **Voraussetzungen zur Haltung eines Großen Hundes**

- Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt unter Vorlage folgender Unterlagen:
  - Sachkundenachweis durch
    - Bescheinigung eines von der Tierärztekammer Nordrhein autorisierten Tierarzt
    - Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle
  - Nachweis einer bestehenden Tierhaftpflichtversicherung
  - Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip (Mikrochip-Implantation erfolgt durch den Tierarzt)
  - Impfpass des Hundes mit Angabe von Rasse, Name, Geburtsdatum, Fellfarbe, Größe, Gewicht und Beginn der Hundehaltung

## **Anleinplichten**

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 LHundG NRW)
- Hunde sind anzuleinen
  1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
  2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
  3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

## **§ 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt nicht für solche

## **Merklblatt zur Haltung eines großen Hundes**

Flächen, die seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind (hier = Wirtschaftswege)

- (2) Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen; soweit es zu Verunreinigungen gekommen ist, sind diese von den vorgenannten Personen unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Gemeinde Roetgen oder durch einen von ihr Beauftragen erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.